

HEILMITTEL PODOLOGIE BEI WEITEREN INDIKATIONEN MÖGLICH WAS ÄRZTE ZUR VERORDNUNG WISSEN MÜSSEN

Um Folgeschädigungen der Füße zu verhindern, können Ärzte ab 1. Juli 2020 eine Podologie auch für Patientinnen und Patienten mit krankhaften Schädigungen am Fuß infolge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder infolge eines Querschnittsyndroms verordnen. Bislang war die Verordnung nur beim diabetischen Fußsyndrom möglich. Was Ärztinnen und Ärzte zur Verordnung der Podologie wissen sollten, stellt diese Praxisinformation vor.

Folgeschädigungen der Füße verhindern

Podologie umfasst die Behandlung von Schädigungen der Haut und der Zehennägel (Hornhautabtragung, Nagelbearbeitung) bei nachweisbaren Gefühlsstörungen der Füße mit oder ohne Durchblutungsstörungen der Füße. Eine podologische Therapie kommt nur in Betracht, wenn ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße zu erwarten sind, wie sie durch Entzündungen und Wundheilungsstörungen entstehen können. Ärztlich verordnet wird das Heilmittel auf dem Formular 13.

Verordnung bei diesen Diagnosegruppen

Bisher durften Ärzte Podologie nur bei Schädigungen in Folge eines diabetischen Fußsyndroms verordnen. Ab 1. Juli kommen zwei Diagnosegruppen hinzu, bei denen vergleichbare Schädigungen auftreten können. Damit ist die Verordnung einer podologischen Behandlung bei diesen drei Diagnosegruppen möglich:

› Diagnosegruppe DF: Diabetisches Fußsyndrom

Fußschädigung durch Diabetes mellitus

Neu ab Juli 2020:

› Diagnosegruppe NF: Fußsyndrom bei Neuropathien

Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär), zum Beispiel bei:

- hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie
- systemischen Autoimmunerkrankungen
- Kollagenosen
- toxischer Neuropathie

› Diagnosegruppe QF: Fußsyndrom bei Querschnittsyndromen

Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett), zum Beispiel bei:

- Spina bifida
- chronischer Myelitis
- Syringomyelie
- traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks

Neu ab Juli: Podologie nicht nur beim diabetischen Fußsyndrom verordnungsfähig

Ziel: Folgeschädigungen der Füße verhindern

Diabetisches Fußsyndrom

Neu: Neuropathie

Neu: Schädigung infolge eines Querschnittsyndroms

Generelle Voraussetzungen für die Verordnung von Podologie

Vor der erstmaligen Verordnung einer Podologie muss eine ärztliche Diagnostik erfolgen, um insbesondere die dermatologischen und neurologischen Befunde zu erheben. Die Schädigung darf nicht so schwer sein, dass sie ärztlich behandelt werden muss – etwa, wenn bereits eine oberflächliche Wunde entstanden ist oder der Zehennagel so weit eingewachsen ist, dass sich Granulationsgewebe gebildet hat.

Ärztliche Diagnostik und Befunde

- › Bei allen Indikationen ist vor der erstmaligen Podologie-Verordnung eine ärztliche Eingangsdiagnostik notwendig. Diese muss einen dermatologischen und einen neurologischen Befund beinhalten.
- › Abhängig von der Schädigung kann auch ein angiologischer oder ein muskuloskeletaler Befund erhoben werden.
- › Vor jeder weiteren Verordnung muss erneut der aktuelle Fußbefund erhoben werden.
- › Die Befunde sind nicht zwingend selbst zu erheben. Es können auch Befunde, die andere Ärztinnen oder Ärzte erhoben haben, herangezogen werden.

Zusätzlich gilt für die zwei neuen Diagnosegruppen NF und QF:

- › Können Ärzte bei einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (Diagnosegruppe NF) zwar eine Sensibilitätsstörung nachweisen (z.B. mittels Semmes-Weinstein Monofilament oder 128 Hz-Stimmgabel), aber keine gesicherte Diagnose stellen, so müssen sie zeitnah nach der ersten Verordnung eine fachärztlich-neurologische Diagnosesicherung veranlassen. Diese sollte innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Verordnung erfolgt sein. Sollten weitere Verordnungen notwendig sein, obwohl der fachärztliche Befund noch nicht vorliegt, dürfen Ärzte diese Verordnungen dennoch ausstellen.
- › Bei den zwei neuen Diagnosegruppen muss außerdem einer der folgenden Befunde einer autonomen Schädigung vorliegen:
 - Hauttrockenheit (An-/Hypohidrose) der unteren Extremitäten
 - Veränderung des Haarwachstums (An-/Hypotrichose) der unteren Extremitäten
 - Verfärbungen der Haut (zumeist livide, bräunlich) der unteren Extremitäten
 - Ulzerationen in den unteren Extremitäten

Podologische oder ärztliche Leistung?

Podologie darf nur bei Schädigungen am Fuß verordnet werden, die keinen Hautdefekt aufweisen – dies entspricht Wagner-Stadium 0. Bei eingewachsenen Zehennägeln darf Podologie nur in Stadium 1 verordnet werden, um ein weiteres Fortschreiten der Entzündung zu vermeiden. Dies ist auch dann möglich, wenn an anderer Stelle am selben Fuß ein Hautdefekt oder eine Entzündung entsprechend Wagner-Stadium 1 bis 5 besteht. Nachfolgend ein Überblick:

Verordnung von Podologie auf Heilmittelformular 13:

- › **Wagner-Stadium 0:** präluzerativer oder postluzerativer Fuß
- › **Eingewachsene Zehennägel Stadium 1:** Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen, die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.

Vor der Verordnung

Eingangsdiagnostik und Befunde

Verordnung bei Wagner-Stadium 0 oder Stadium 1 eingewachsener Zehennägel

Ärztliche Leistung, zum Beispiel durch Chirurgen:

- › **Wagner-Stadium 1-5:**
 - 1 = oberflächliche Wunde
 - 2 = Wunde bis zur Ebene von Sehnen oder Kapsel
 - 3 = Wunde bis zur Ebene von Knochen und Gelenken
 - 4 = Nekrose von Fußteilen
 - 5 = Nekrose des gesamten Fußes
- › **Eingewachsene Zehennägel Stadium 2:** Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- › **Eingewachsene Zehennägel Stadium 3:** Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

Verordnungsfähige Heilmittel

Folgende Maßnahmen können konkret verordnet werden:

- › **Hornhautabtragung**

Die Abtragung der verdickten Hornhaut dient der Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken der Schälung und des Schleifens der Haut unter Schonung der Keimschicht.
- › **Nagelbearbeitung**

Die Nagelbearbeitung dient der verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.
- › **Podologische Komplexbehandlung**

Die podologische Komplexbehandlung umfasst sowohl die Hornhautabtragung als auch die Nagelbearbeitung.

Hinweis: Neuerungen ab Oktober

Ab 1. Oktober 2020 gibt es einige Neuerungen bei der Heilmittelverordnung, die das Verfahren einfacher machen sollen. Dazu gehört auch, dass es nur noch ein Formular geben wird, das zur Verordnung sämtlicher Heilmittel – auch der Podologie – eingesetzt wird. Dieses neue Formular 13 unterscheidet sich vom bisherigen Formular 13 für die Podologie, ein Ansichtsexemplar und näheres Informationen stellt die KBV im Internet bereit: www.kbv.de/html/1150_43836.php.



Pressemitteilung: G-BA erweitert Verordnungsfähigkeit von medizinischer Fußpflege (Stand: 20.02.2020)

Beschluss des G-BA zur Anpassung der Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog

Patienteninformation Diabetes und Füße (Stand: 18.10.2013, PDF, 47 KB)

Patienteninformation Diabetes und Füße (Fremdsprachen) (Stand: 27.03.2013, PDF, 1.5 MB)

KBV-Themenseite Heilmittel

Ärztliche Leistung:
Wagner 1-5 oder Stadium 2-3 eingewachsener Zehennägel

Hornhautabtragung,
Nagelbearbeitung oder
beides

Neues Formular für
Heilmittel ab Oktober
2020

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:

Juni 2020

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.